

Strukturen schaffen

Gestaltungsberatung aktuell

Kreative Ideen zu Steuern und Recht

Ausgabe: 20. März 2015 · www.roedl.de

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen – JETZT! Unsere Analyse zum „Eckpunktepapier“ des BMF

- > Leitlinien des BVerfG-Urteils
- > Also alles in Ordnung nach der Entscheidung des BVerfG? – Nein, denn es droht eine Verschlechterung der Gesetzeslage auf breiter Front
- > Deshalb: Handeln – JETZT!

Schnell gelesen: Unsere Einschätzung

- > Das „Eckpunktepapier“ des BMF zur Erbschaft- und Schenkungsteuerreform ist nicht ausgereift. Wichtige Fragen bleiben offen.
- > Eine Tendenz ist aber eindeutig ablesbar: es kommt zu einer deutlicheren Verschärfung als nach dem Urteil des BVerfG erwartet, die nicht nur klassische „Großunternehmen“, sondern auch viele Familienunternehmen des erfolgreichen Mittelstands trifft.
- > Jeder Unternehmer sollte **jetzt** noch einmal die Übertragungsmöglichkeiten von Unternehmensanteilen nach altem Recht prüfen. Zügiges Handeln in den nächsten Monaten ist gefragt.

Am 27. Februar 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die ersten Eckpunkte zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer veröffentlicht. Eine neuerliche Erbschaft- und Schenkungsteuerreform ist notwendig,

weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem am 17. Dezember 2014 verkündeten Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Betriebsvermögensbegünstigung zu dem wenig überraschenden Schluss kam, dass die jetzigen Regelungen mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG nicht vereinbar sind. Die verfassungswidrigen Regelungen gelten jedoch für eine Übergangszeit längstens bis zum 30. Juni 2016 weiter, innerhalb der der Gesetzgeber zu einer Novellierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer verpflichtet ist. Der Gesetzgeber möchte sich bei der geforderten Anpassung auf „minimal-invasive“ Korrekturen bei der Betriebsvermögensbegünstigung beschränken – so jedenfalls die ursprüngliche Idee. Der Blick auf die „Eckpunkte“ zeigt jedoch, dass das Besteuerungsrecht im Unternehmensbereich deutlich ausgeweitet werden soll und die Erbschaft- und Schenkungsteuer Unternehmen künftig deutlich stärker belasten wird.

> Leitlinien des BVerfG-Urteils

Die Ausführungen des BVerfG-Urteils lassen sich zu den folgenden Leitlinien zusammenfassen, an denen die zukünftige Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung zu messen ist:

Regelung	Beurteilung des BVerfG
Grundstruktur der Betriebsvermögensverschönerung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschönerungsregelung als solche ist mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar • Kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, dürfen steuerlich pauschal begünstigt werden, um ihren Bestand zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten (v.a. Familienunternehmen). • Aber: Privilegierung betrieblicher Vermögen unverhältnismäßig, soweit sie größere Unternehmen erfasst, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Gestaltungsberatung aktuell

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Verschonungsregelungen im Einzelnen ist teilweise verfassungswidrig
Begünstigte Vermögensarten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beanstandung der Festlegung der begünstigten Vermögensarten
Regel-/Optionsverschonung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe und unterschiedliche Anforderungen nicht beanstandet
Lohnsummenregelung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: mit dem Grundgesetz vereinbar • Ausnahme: Freistellung von Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten
Behaltensfrist (5 bzw. 7 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Grundgesetz vereinbar • durch Lohnsummenregelung zwingend ergänzt
Verwaltungsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Definition nicht beanstandet • Verschonung von produktivem Vermögen grundsätzlich legitim und angemessen • Ausnahme: nicht, soweit betriebliches Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50% Verwaltungsvermögen insgesamt begünstigt wird • Ausnahme: nicht, soweit produktives Vermögen wegen Überschreitung der Verwaltungsvermögensquote gar nicht begünstigt wird
Missbräuchliche Gestaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • ErbStG ist verfassungswidrig, weil es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind. • Beispiele: Cash-GmbH, Betriebsaufspaltung zur Umgehung der Lohnsummenpflicht, Nutzung der 50%-Regel beim Verwaltungsvermögen in Konzernstrukturen

Aus dem Urteil des BVerfG ergeben sich – bei dem erklärten Ziel einer minimal-invasiven Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes – die folgenden Aufgaben für den Gesetzgeber:

- > Festlegung von präzisen und handhabbaren Kriterien
 - zur Abgrenzung von kleinen / mittleren Unternehmen von großen Unternehmen
 - für die Bedürfnisprüfung von großen Unternehmen

- > Begrenzung der Lohnsummenfreistellung auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten
- > Ausnahme des Verwaltungsvermögens von der Verschonung durch Wegfall/Reduzierung der Verwaltungsvermögensquote
- > Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen (Cash-GmbH, Betriebsaufspaltung zur Umgehung der Lohnsummenpflicht, Nutzung der 50%-Regel in Konzernstrukturen).

Das BVerfG betont wiederholt den großen Beurteilungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung sowie einer Begünstigung von Betriebsvermögen zukommt. Aus Sicht der Familienunternehmer in Deutschland ist es eigentlich sehr erfreulich, dass die höchsten Richter die vom Gesetzgeber festgestellte besondere Bedeutung der Familienunternehmen und deren Bestandssicherung für den Wirtschaftsstandort und die Erhaltung der Arbeitsplätze in Deutschland ausdrücklich anerkennen: der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer geeignet ist, die Entwicklung eines Unternehmens und den Bestand seiner Arbeitskräfte bis hin zu einer Existenzgefährdung zu beeinträchtigen, weshalb eine Begünstigung bis hin zur vollständigen Befreiung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zulässig ist, ja sogar als notwendig betrachtet wird.

- > **Also alles in Ordnung nach der Entscheidung des BVerfG? - Nein, denn es droht eine Verschlechterung der Gesetzeslage auf breiter Front!**

Die Vorgaben des BVerfG und deren Interpretation und Umsetzung durch die Politik werden entgegen aller Beteuerungen, den Erhalt der mittelständischen Unternehmen und deren Arbeitsplätze zu schützen, zu einer schmerzhaften Hypothek für zukünftige Unternehmensnachfolger führen.

Die Zahl und die Struktur der Vorschläge für eine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes sind nach der Veröffentlichung des BVerfG-Urteils beinahe unüberschaubar geworden. Bisher ist nur eins klar: es wird keine neue Grundsatzdiskussion über die Berechtigung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer an sich und deren sinnvoller Struktur geben, also auch keinen Ansatz für ein richtiges Flat Tax-Modell. Leider ist es den Wirtschaftsverbänden und Interessenvertretern nicht gelungen, eine einheitliche Linie für die notwendigen Nachjustierungen zu finden. Das hat es dem BMF leicht gemacht, in seinem Eckpunktepapier vom 27. Februar 2015 eine eigene, bereits sehr restriktive Linie vorzugeben, noch bevor die Diskussionen zwischen den politischen Lagern und zwi-

Gestaltungsberatung aktuell

schen Bund und Ländern richtig Fahrt aufgenommen haben. Die Vorstellungen des BMF sind hoch umstritten und haben breiten Widerstand der Wirtschaft und auch in Teilen der Politik hervorgerufen. Klarheit über den endgültigen Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform wird es erst im Verlauf des Frühjahres geben. Aber: Setzt sich das Konzept des BMF durch, wird sich die weitgehende Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der Unternehmensnachfolge für viele der erfolgreichen mittelständischen Familienunternehmen vom Regel- zum Ausnahmefall umkehren.

Besonders problematisch sind die Ausführungen des BVerfG gerade für die **großen, wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen**. Da mit zunehmender Größe auch das Ausmaß der steuerlichen Begünstigung durch die Steuerbefreiung in §§ 13 a, b ErbStG steigt, stellen die Richter in Karlsruhe an die Begünstigung großer Unternehmen besondere Anforderungen. Zwar besteht auch hier die Möglichkeit einer umfangreichen Steuerbefreiung, allerdings dürfe die Notwendigkeit hierzu nicht ohne weiteres unterstellt werden. Große Unternehmen müssten daher im Rahmen einer individuellen Bedürfnisprüfung nachweisen, dass die Steuerbegünstigung im Sinne einer zielgerichteten Förderung von Unternehmens- und Arbeitsplatzerhalt berechtigt ist.

Das BVerfG hat damit große Unternehmen zwar nicht generell von der Betriebsvermögensbegünstigung ausgeschlossen, aber hohe Hürden für einen weiteren Zugang aufgebaut – diese aber selbst nicht klar benannt! Sowohl zu den Kriterien für eine Abgrenzung „großer“ Unternehmen als auch für die konkrete Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung macht das Gericht keine Vorgaben, sondern äußert nur Anregungen und stellt die Ausgestaltung im Übrigen in das Ermessen des Gesetzgebers.

Das vom BMF veröffentlichte Eckpunktepapier lässt für das anstehende Gesetzgebungsverfahren nichts Gutes erwarten: das BMF schlägt darin eine **erwerbsbezogene (Frei)Grenze von 20 Millionen Euro** vor. Bei Übertragungen unterhalb dieses Wertes bleibt es bei den bisherigen Regelungen (Wahlrecht zwischen Regel- und Optionsverschonung). Bei auch nur geringfügiger Überschreitung greift das neue Regime der Bedürfnisprüfung ein. Dies bedeutet, dass sich weite Teile des erfolgreichen Mittelstandes einer individuellen Bedürfnisprüfung mit ungewissem Ausgang unterziehen müssen, um noch eine – dann nach Maßgabe des vorhandenen Privatvermögens eingeschränkte – Betriebsvermögensbegünstigung zu erhalten. Man mache sich bewusst: seit 1. Januar 2015 soll nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren bereits ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gewinn von ca. 1,1 Millionen Euro die Wertgrenze von 20 Millionen Euro übersteigen! Von dieser Bedürfnisprüfung wären damit deutlich mehr Unternehmen betroffen als die „klassischen“ großen Unternehmen. Das BVerfG selbst hatte mit dem Hinweis auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30. Mai 2005 (BT-Drucks. 15/5555, S. 10) eine Höchstgrenze von 100 Millionen Euro ins Spiel gebracht – zwar im Zu-

sammenhang mit einem alternativen Kappungsmodell, jedoch lässt sich hieraus ableiten, welche Größenordnung wohl den Karlsruher Richtern bzgl. der notwendigen Abgrenzung vorschwebte.

Dass es sich bei der 20 Millionen Euro-Grenze um eine Freigrenze (und nicht um einen Freibetrag) handelt, erscheint doppelt hart. Damit hängt die Entscheidung, ob ein Unternehmen völlig steuerfrei übergehen kann oder der Erwerber eigenes Vermögen für die Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlungen einsetzen muss, bereits von geringfügigen Schwankungen (oder Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung!) in der Unternehmensbewertung ab. In Kombination mit der verwaltschaftseitig völlig überzogenen Bewertung von Familienunternehmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist dies für den Mittelstand nicht tragbar.

Zudem wird die Bedürfnisprüfung nach den Vorstellungen des BMF abhängig von den individuellen Familienverhältnissen gemacht. Ein Unternehmer, dessen Unternehmen einen durchschnittlichen Jahresertrag von 1,1 Millionen Euro erzielt, müsste bei der Übertragung auf seinen einzigen Sohn mit einer Bedürfnisprüfung und je nach Privatvermögen und dessen Verteilung in der Familie mit einer deutlichen Schenkungsteuerbelastung rechnen. Hätte er zwei Nachfolger, auf die er das Unternehmen übertragen könnte, würde es bei der bisherigen Möglichkeit zur Optionsverschonung bleiben. Eine Bedürfnisprüfung würde bei Übertragung auf zwei Nachfolger erst ab einem Unternehmenswert von 40 Millionen Euro eingreifen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vom BVerfG für möglich, aber bei weitem nicht für zwingend gehaltene Einbeziehung des eigenen Vermögens eines Erwerbers in die **Bedürfnisprüfung** im Eckpunktepapier des BMF als zentrales Kriterium einer eventuellen Steuerverschonung bei „großen“ Unternehmen aufgegriffen wurde. Danach soll das **Privatvermögen**, das der Erwerber – aus eigener Arbeit oder aus vorhergehenden anderen Zuwendungen – bereits besitzt oder mit dem Unternehmen zusammen erbt, Maßstab für die Bedürftigkeit und damit das Ausmaß einer Steuerverschonung für die Unternehmensnachfolge sein. In die Mithaftung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen einbezogen werden **50 Prozent** dieses „verfügbaren“ Vermögens: bis zu diesem Eigenbeitrag des Erwerbers muss die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer bezahlt werden, auch wenn das Unternehmen unverändert fortgeführt wird. Nur eine darüber hinausgehende Erbschaft- und Schenkungsteuer wird erlassen, wenn die bisherigen Haltefristen und Lohnsummenkriterien eingehalten werden. Soweit für die Begleichung der Erbschaft- und Schenkungsteuer erst noch eine Liquidierung privater Vermögenswerte erforderlich ist, kommt eine Stundung der Steuer in Betracht. Unklar ist, ob und wie das Verwaltungsvermögen sowohl im übertragenen Unternehmen als auch in anderen Betrieben des Erwerbers bei der Bedürfnisprüfung berücksichtigt wird.

Nicht nur der Verwaltungsaufwand für diese Regelung ist enorm, wenn man die Notwendigkeit der Bewertung

Gestaltungsberatung aktuell

vorhandener privater Vermögen bedenkt. Es stellt sich auch die Gerechtigkeitsfrage, wenn dem Nachfolger zugemutet wird, die Hälfte seiner vor Übernahme des Betriebs persönlich erarbeiteten Lebensabsicherung wie Wohnimmobilie und Altersversorgung zur Begleichung der Erbschaftsteuer auf die hochrisikobehaftete Unternehmensbeteiligung einzusetzen. Dies dürfte dem Engagement der Nachfolgeneration für die Erhaltung ihrer Familienunternehmen einen herben Schlag versetzen. Die Anreizwirkung dieser Art der Bedürftigkeitsprüfung für Vermögensbildung und -verteilung in einer Unternehmerfamilie ist kontraproduktiv und fordert zugleich Gestaltungen geradezu heraus: die vorweggenommene Übertragung des Unternehmens an einen weitgehend vermögenslosen Nachfolger kann gegenüber dem Erbfall oder der Vorwegübertragung von Privatvermögen Erbschaftsteuer in Millionenhöhe sparen. Die Nachfolgeplanung wird vor ganz neue Herausforderungen gestellt.

Vereinfachtes Beispiel zur Bedürfnisprüfung:

Der Vater schenkt seinem Sohn 100 Prozent seines Unternehmens. Der durchschnittliche Jahresertrag der letzten 3 Jahre beträgt 1,5 Millionen Euro. Nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren beträgt der Unternehmenswert 27.322.400 Euro. Das Unternehmen verfügt über kein Verwaltungsvermögen. Der Sohn besitzt ein Reihenhaus (Verkehrswert 300.000 Euro), in dem er selbst wohnt, und liquide Mittel in Höhe von 50.000 Euro.

Nachdem der Wert des begünstigten Vermögens über 20 Millionen Euro liegt, scheiden die bisherigen Verschonungsregelungen aus. Stattdessen ist eine Bedürfnisprüfung durchzuführen.

Berechnung der tatsächlich zu entrichtenden Erbschaftsteuer:

Begünstigtes Betriebsvermögen	27.322.400 €
- Freibetrag	400.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	26.922.400 €
* Steuersatz	30%
= Schenkungsteuer	8.076.720 €
<u>Bedürfnisprüfung</u>	
Nicht betriebliches, bereits vorhandenes Vermögen	350.000
- Wohnhaus	300.000 €
- liquide Mittel	50.000 €
+ Übergegangenes Privatvermögen	0 €
= Verfügbares Vermögen	350.000 €
Einbezug von max. 50% dieses Vermögens	175.000 €
Erlassene Schenkungsteuer	7.901.720 €
Tatsächlich zu zahlende Schenkungsteuer	175.000 €
- davon sofort	50.000 €
- davon gestundet	125.000 €

Abgewandeltes Beispiel zur Bedürfnisprüfung:

Der Vater verstirbt, sein einziger Erbe ist der Sohn. Neben der Unternehmensbeteiligung enthält der Nachlass das

repräsentative Einfamilienhaus des Vaters (Verkehrswert 1 Millionen Euro), eine vermietete Immobilie mit einem Verkehrswert von 450.000 Euro sowie Kapitalanlagen in Höhe von 5 Millionen Euro.

Begünstigtes Betriebsvermögen	27.322.400
Privatvermögen	€
- Freibetrag	6.450.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	400.000 €
* Steuersatz	30%
= Erbschaftsteuer	10.011.720
- davon auf begünstigtes Betriebsvermögen	€
	8.099.638 €
<u>Bedürfnisprüfung</u>	
Nicht betriebliches, bereits vorhandenes Vermögen	350.000
- Wohnhaus	300.000 €
- liquide Mittel	50.000 €
+ Übergegangenes Privatvermögen	0 €
- Wohnhaus	1.000.000 €
- Vermietete Immobilie	450.000 €
- Kapitalanlagen	5.000.000 €
= Verfügbares Vermögen	6.800.000 €
Einbezug von max. 50% dieses Vermögens	3.400.000 €
Erlassene Erbschaftsteuer	4.699.638 €
Tatsächlich zu zahlende Erbschaftsteuer	3.400.000 €
- davon sofort	3.400.000 €
- davon gestundet	0 €

Aber auch für **kleine Unternehmen** wird sich die Rechtslage für eine Unternehmensnachfolge mit der durch das BVerfG geforderten Erbschaft- und Schenkungsteuerreform verschlechtern. Die derzeitige Arbeitnehmer-Grenze für die **Anwendung der Lohnsummen-Prüfung** wird fallen. So schlägt das BMF in seinem Eckpunktepapier statt der Arbeitnehmer-Grenze vor, auf die Lohnsummenregelung bei Unternehmen mit **einem Unternehmenswert bis zu 1 Millionen Euro** zu verzichten (Aufgriffsgrenze) – dies entspricht nach dem aktuellen Bewertungsrecht einem Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von unter 55.000 Euro. Die Aufgriffsgrenze ist sehr niedrig bemessen und es ist zu befürchten, dass nur noch Kleinstunternehmen von der Erleichterung profitieren können. Selbst viele Handwerksbetriebe werden deshalb in Zukunft nachweisen müssen, dass sie über 5 oder 7 Jahre ihre Beschäftigung konstant gehalten haben. Es ist nicht nur der damit verbundene Verwaltungsaufwand, der schreckt. Gerade in kleinen Unternehmen können personelle oder konjunkturelle Veränderungen schnell zu extremen Schwankungen des Personalbestandes führen. Die Abhängigkeit der Betriebsvermögensbegünstigung vom standardmäßigen Nachweis der Erhaltung der Arbeitsplätze kann sich für diese Unternehmen zu einer übermäßigen Hypothek zukünftiger Nachfolgen entwickeln.

Gestaltungsberatung aktuell

Einige Kritikpunkte des BVerfG an der bisherigen Betriebsvermögensbegünstigung treffen für die Zukunft **alle Unternehmen**, seien sie groß oder klein. In Zukunft darf Verwaltungsvermögen nicht mehr – zumindest nicht in dem Ausmaß bis zu 50 Prozent wie bisher – in die Steuererschonung einbezogen werden. Ebenso muss eindeutig produktives Betriebsvermögen auch dann von der Verschonung profitieren, wenn ansonsten erhebliches Verwaltungsvermögen vorhanden ist – der Alles-oder-Nichts-Effekt des jetzigen Verwaltungsvermögenstests muss fallen.

Auch hierzu ist das BMF keinen „minimal-invasiven“ Weg gegangen. Nach dem Eckpunktepapier kommt es stattdessen zum Systemwechsel: statt Ausschluss eindeutig bestimmbarer Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens von der Begünstigung nunmehr der Versuch einer **Positivdefinition** dessen, was für die Unternehmensfortführung notwendig und daher **begünstigtes Betriebsvermögen** sein soll. Zum begünstigten Vermögen sollen alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens gehören, die im Erwerbszeitpunkt **zu mehr als 50 Prozent** (überwiegend) einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Hauptzweck) **dienen**. Als nicht begünstigt gelten demnach alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb nur bis zu 50 Prozent oder die **losgelöst vom Betrieb der Vermögensverwaltung dienen**. Bei der Bestimmung des Vermögens soll es zu einer **konsolidierten Netto-Betrachtung** kommen. Denn die betrieblichen Schulden sollen konsolidiert und anteilig dem begünstigten und nicht begünstigten Vermögen zugeordnet werden. Unschädlich soll sein, wenn das Verwaltungsvermögen (= nicht begünstigtes Vermögen) weniger als 10 Prozent des Vermögens beträgt (= Liquiditätsreserve).

Es erscheint fraglich, ob das gewählte Kriterium – Nutzung zu über 50 Prozent für eine gewerbliche Tätigkeit – geeignet ist, in der vielfältigen Unternehmenslandschaft das betriebsnotwendige Vermögen eindeutig und ohne Streit mit der Finanzverwaltung zu bestimmen. Eine Vielzahl für Familienunternehmen immens wichtiger Fragen ist ungeklärt, wie z. B. die Behandlung von Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltungen, gewillkürtem Betriebsvermögen, Aufteilung gemischt-genutzter Grundstücke, die Zuordnung von Beteiligungen und vor allem die Behandlung „neutraler“ Wirtschaftsgüter wie insbesondere Finanzmitteln.

> Deshalb: Handeln – JETZT!

Die Betriebsvermögensbegünstigung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird zwar nach dem BVerfG-Urteil und nach dem erklärten politischen Willen erhalten bleiben können, aber dies bietet keine befriedigende Aussicht für Unternehmerfamilien, bei denen eine Unternehmensnachfolge auf die nächste Generation noch ansteht. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbelastung der Unternehmensnachfolge wird für alle zunehmen. Für kleine

Unternehmen wird sie neu mit einer nachzuweisenden Arbeitsplatzsicherung belastet werden, und bei „großen“ Unternehmen – aber nicht nur bei diesen, sondern bei einem Großteil des erfolgreichen Mittelstandes – wird eine eingeschränkte Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerbegünstigung nur noch nach einer vermögensmäßigen Totaloffenbarung beim Finanzamt und teilweise Einsatz des Privatvermögens zu erlangen sein.

Bei diesen Aussichten kann der Rat an alle übergabewilligen Unternehmer nur lauten:

Übertragen – jetzt und zwar (sehr) zügig!

Nutzen Sie die Chance, die die Übergangsregelung des BVerfG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung einräumt, letztmals für eine weitgehend steuerlich unbelastete Unternehmensnachfolge noch nach altem Recht. Jeder Unternehmer, der seine Nachfolge nicht bereits geregelt und vollzogen hat, ist aufgerufen, sich im Interesse seines Unternehmens und seines Nachfolgers dieser Aufgabe unverzüglich zu stellen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- > **Zügige Gestaltung und Umsetzung der Nachfolge:** Die Übertragung sollte vor der endgültigen Verabschiedung der Neuregelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer durch den Deutschen Bundestag vollzogen sein. Dass die vom BVerfG bis zum 30. Juni 2016 gewährte Übergangsfrist vom Gesetzgeber ausgenutzt wird, ist nicht zu erwarten. Vorsichtige Unternehmer kalkulieren damit, dass für eine sichere Gestaltung nur noch eine Frist bis zum Herbst dieses Jahres bleibt.
- > **Keine steuerliche Überoptimierung:** Gestaltungen, die als „exzessive Ausnutzung“ der aktuellen Regelungen ausgelegt werden können, sollten vermieden werden, so z. B. die Neuinstallation von Betriebsaufspaltungen extra für die Nachfolge, Transfer von Verwaltungsvermögen in das Unternehmen oder innerhalb einer Unternehmensgruppe. Denn für diese Gestaltungen ist eine auf den 17. Dezember 2014 rückwirkende Anwendung der neuen Grundsätze zur Betriebsvermögensbegünstigung nach den Ausführungen des BVerfG möglich und wird politisch durchaus diskutiert.
- > **Vorbeugung vor steuerlicher Rückwirkung:** Auch wenn der bisher erkennbare politische Wille für den Regelfall auf eine Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Zukunft gerichtet ist, eine rückwirkende Geltung von Restriktionen bei der Betriebsvermögensbegünstigung auch bei nicht-missbräuchlichen Gestaltungen kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Daher gilt es, in jetzt noch abzuschließenden Übergabeverträgen sorgfältig Vorsorge für den Fall des Rückbezugs der anstehenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerreform zu betreiben, z. B. durch Widerrufsklauseln, mit deren Hilfe eine unkalkulierte erhöhte Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbelastung zurückgenommen und in die Zukunft verlagert werden

Gestaltungsberatung aktuell

kann. Das Risiko hinsichtlich Kosten im Falle einer rückwirkenden Änderung kann nicht ausgeschlossen, sondern muss für den Versuch einer Nachfolgeregelung noch nach altem Recht eingegangen werden.

- > Keine Unternehmensnachfolge sollte ausschließlich aus steuerlichen Gründen erfolgen. Wirtschaftliche, rechtliche und persönliche Aspekte sind auch bei Zeitdruck sorgfältig zu erwägen. Sie müssen und können bei jetzt noch rechtzeitigem Beginn sinnvoll in ein Nachfolgekonzept eingebunden werden. Eine auf der persönlichen Ebene missglückte Nachfolge kann das Unternehmen gefährden, selbst wenn sie noch erbschaft- und schenkungsteuerfrei erfolgen kann.
- > Eine einzige Ausnahme gilt für Immobilienunternehmen, die bisher nicht in den Genuss der Verschonungsregelung kommen konnten: für sie besteht nach dem Eckpunktepapier in bestimmten Konstellationen die Chance, durch die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerreform in den Kreis der Begünstigten zu gelangen – hier ist Abwarten die Devise.

Die Unternehmensnachfolge ist für jedes Unternehmen, den Unternehmer und seinen Nachfolger eine Schlüsselphase in der Existenzsicherung und Fortentwicklung des Unternehmens. Dieser Herausforderung sollten Sie sich mit der Unterstützung unserer erfahrenen Nachfolgeberater stellen. Das Zeitfenster zum Handeln ist aufgetan, aber zeitlich sehr limitiert. Geben Sie Ihrem Unternehmen einen Impuls für die Zukunft!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Hans Weggenmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 - 1050

E-Mail: hans.weggenmann@roedl.de

Kontakt für weitere Informationen



Tanja Creed

Steuerberaterin

Tel.: +49 (911) 91 93 - 1059

E-Mail: tanja.creed@roedl.de

Strukturen schaffen

„Als Experte an der Seite unserer Mandanten kümmern wir uns um die rechtlichen wie steuerlichen Strukturen ihrer unternehmerischen Tätigkeit – Ihren Erfolg haben wir dabei immer im Blick.“

Rödl & Partner

„Die einzelnen Bausteine jedes individuellen Castells zu kennen gehört zu den zentralen Erfolgsgaranten unserer Tradition. Darauf aufbauend lassen wir die oft einzigartigen Figuren entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Gestaltungsbearbeitung aktuell 20. März 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Hans Weggenmann – hans.weggenmann@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion / Koordination:
Britta Dierichs – britta.dierichs@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Miriam Reichold** – miriam.reichold@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.